

Verwaltungsgericht Hannover

Postfach 6122

30061

**Per Fax**

Az. 4 B 2369/20

**EILT!**

In der Verwaltungsstreitsache

Arne Semsrott ././ Niedersächsisches Justizministerium

bevollmächtige ich mich für den Antragsteller (**Anlage Prozessvollmacht**) und nehme zu den Ausführungen des Antragsgegners vom 28.04.2020 („Stellungnahme“) unter Aufrechterhaltung der Anträge aus der Antragschrift vom 22.04.2020 wie folgt Stellung.

### **I. Zur Person des Antragstellers**

Es erschließt sich nicht, weshalb der Antragsgegner die Eigenschaften des Antragstellers als Journalist und angestellter Projektleiter des Transparenz-Projekts fragdenstaat.de bei der Open Knowledge Foundation e.V. („OKFN“) anzweifelt – zumal er diese Funktionen des Antragstellers schließlich für die eigene Argumentation wieder voraussetzt (S. 10 der Stellungnahme). Der vorrangig geltend gemachte Informationszugangsanspruch nach § 3 Abs. 1 NUIG i.V.m. § 3 UIG stehen jeder Person zu. Insoweit besteht kein Bedarf für die angemahnte Glaubhaftmachung. Der guten Ordnung halber werden als Beleg der journalistischen Betätigung des Antragstellers und dessen Eigenschaft als angestellter Projektleiter der OKFN die Anlagen **AS 7 – AS 9** als **Anlagenkonvolut** beigelegt. Sollten noch Zweifel an der entsprechenden Einordnung des Antragstellers bestehen und sollte es darauf ankommen, ist der Antragsteller gerne bereit, beides an Eides Statt zu versichern.

### **II. Begründetheit des Antrags auf einstweilige Anordnung**

Das Vorbringen des Antragsgegners ist nicht geeignet, Anordnungsanspruch (1.) oder Anordnungsgrund (2.) zu erschüttern.

## 1. Anordnungsanspruch

Der geltend gemachte Informationszugangsanspruch ergibt sich wie durch den Antragsteller vorgetragen insbesondere aus §§ 3 Abs. 1, 2 Abs. 5 UIG i.V.m. § 2 Abs. 3/4 UIG.

Insbesondere handelt es sich entgegen der Auffassung des Antragsgegners bei den Erlassen und den darin enthaltenen Informationen um Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 5 UIG i.V.m. § 2 Abs. 3 UIG.

### a) Der Begriff der „Umweltinformation“ ist weit auszulegen

Wie bereits in der Antragschrift ausgeführt zählen zu den Umweltinformationen nach § 2 Abs. 3 UIG unter anderem alle Daten über den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 UIG), Daten über Maßnahmen oder Tätigkeiten, die sich auf die Umweltbestandteile auswirken oder den Schutz von Umweltbestandteilen bezwecken, wobei zu diesen Maßnahmen auch politische Konzepte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Pläne und Programme zählen (§ 2 Abs. 3 Nr. 3 UIG) sowie Daten über den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, die Lebensbedingungen von Menschen sowie Kulturstätten und Bauwerke, soweit sie jeweils vom Zustand der Umweltbestandteile (hier Luft) oder den Maßnahmen (hier die Erlasse) betroffen sind oder sein können (§ 2 Abs. 3 Nr. 6 UIG). Auch alle Arten von Emissionen und sonstige Freisetzungen von Stoffen in die Umwelt, die sich auf Umweltbestandteile auswirken oder wahrscheinlich auswirken sind umfasst (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 UIG).

Ganz grundlegend verkennt der Antragsgegner, dass der Begriff der „Umweltinformation“ aus § 2 Abs. 3 UIG im Sinne des freien Meinungs-austausches und einer wirksamen Teilnahme der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren in Umweltfragen und der Gewährleistung, dass jede Person ohne Geltendmachung eines Interesses ein Recht auf Zugang zu bei Behörden vorhandenen Umweltinformationen hat (vgl. u.a. Erwägungsgrund 1/8 der Richtlinie 2003/4/EG), weit auszulegen ist (st. Rspr., vgl. nur BVerwG, Urt. v. 21.2.2008 – 4 C 13.07, BVerwGE 130, 223 Rn. 11 ff.; Urt. v. 24.9.2009 – 7 C 2.09, BVerwGE 135, 34 Rn. 29, 31; Urt. v. 2.8.2012 – 7 C 7.12, NVwZ 2012, 1619 Rn. 38; Urt. v. 23.2.2017 – 7 C 31.15, NVwZ 2017, 1775 Rn. 53).

Von einer Umweltinformation könne laut BVerwG hiernach bereits dann gesprochen werden, „wenn eine Stellungnahme den Zustand eines der von der Richtlinie erfassten Umweltbereichs beeinträchtigen oder schützen kann.“ (BVerwG, Urteil vom 21.2.2008 - 4 C 13/07, NVwZ 2008, 791, Rn 12). Hierbei reiche schon „ein gewisser Umweltbezug der Angaben“ aus (BVerwG, Urt. v. 21.2.2008 - 4 C 13/07, NVwZ 2008, 791, Rn 13). Entscheidend sei, dass sich Maßnahmen auf „Umweltbestandteile oder Umweltfaktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken“ (BVerwG, Urt. v. 21.2.2008 - 4 C 13/07, NVwZ 2008, 791, Rn 13). Von dem weiten Begriffsverständnis umfasst sind alle Maßnahmen oder Tätigkeiten, die einen gewissen Umweltbezug aufweisen. Dabei kommt es nicht auf eine Unterscheidung zwischen unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen einer Maßnahme oder Tätigkeit auf die Umwelt an. Für die erforderliche Umweltrelevanz ist vielmehr entscheidend, dass sich die Maßnahme oder Tätigkeit auf Umweltbestandteile oder Umweltfaktoren auswirkt oder wahrscheinlich auswirken kann (vgl. EuGH, Slg. 1998, I-3809 = NVwZ 1998, 945 Rn. 21 ff. – Wilhelm Mecklenburg; BVerwG, Urt. v. 23.2.2017 – 7 C 31/15, BeckRS 2017, 112191 Rn. 54 sowie BVerwGE 130, 223 = NVwZ 2008, 791 Rn. 13; OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 10.7.2015 – 12 B 3/13, BeckRS 2015, 52485; Schomerus/Schrader/Wegener, UIG, 2. Aufl., § 3 Rn. 122 ff.).

Entsprechend ist auch der Begriff der „Daten“ weit auszulegen, sodass es keiner Feststellung der Umweltinformationseigenschaft für jede einzelne Angabe bedarf. Da „alle Daten über“ (§ 2 Abs. 3 UIG Einl.) Maßnahmen oder Tätigkeiten mit Umweltbezug erfasst werden (§ 2 Abs. 3 Nr. 3 UIG), muss sich allein die Maßnahme oder Tätigkeit auf Umweltbestandteile oder Faktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken können. Eines unmittelbaren Zusammenhangs der Daten mit der Umwelt bedarf es hingegen nicht (EuGH, Urt. v. 12.6.2003 – C-316/01, BeckRS 2004, 76295 Rn. 24 ff. – Eva Glawischnig; BVerwG, Urt. v. 23.2.2017 – 7 C 31/15, BeckRS 2017, 112191 Rn. 55, 86 und BVerwGE 135, 34 = NVwZ 2010, 189 Rn. 32; OVG Münster, ZD 2011, 89 = BeckRS 2011, 48163; VGH Mannheim, Urt. v. 29.6.2017 – 10 S 436/15, NVwZ-RR 2018, 30, Rn 27.). Insbesondere genügt eine „*summarische Feststellung*“, wenn sich jeweilige Angaben erkennbar auf eine Maßnahme beziehen, die erkennbar Auswirkungen auf die Umwelt hat (OVG Bln-Bbg, Beschl. v. 14.5.2012 – OVG 12 S 12/12, NVwZ 2012, 979 (980)).

**b) Die Erlasse wirken sich unmittelbar auf den Zustand der Luft in den Gerichtsgebäuden (§ 2 Abs. 3 Nr. 1/3 UIG) und damit den Zustand der menschlichen Gesundheit (§ 2 Abs. 3 Nr. 6 UIG) aus**

Die Ausführungen des Antragsgegners, dass die „*Maßnahmen in den Erlassen keine Auswirkungen auf die grundlegende Zusammensetzung und Eigenschaften der Luft zeitigten*“ (S. 5 der Stellungnahme) ist unter Zugrundelegung der aus der Informationswebseite (vgl. Anlage AS 4, bereits vorgelegt) teilweise bereits bekannten Themenbereiche der Erlasse und der gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Verbreitung des Virus (dazu nochmals sogleich) über die menschliche Atemluft unzutreffend.

Die in den Erlassen enthaltenen Maßnahmen haben unmittelbare Auswirkungen auf die Atemluft in den Niedersächsischen Gerichtsgebäuden, indem sie den virologischen Gehalt der Atemluft minimieren und damit die Gefahr von sog. Tröpfcheninfektionen mit dem Virus Sars-CoV-2 verringern können.

Auch nach dem jüngsten Vorbringen des Antragsgegners sollen die in den Erlassen enthaltenen Maßnahmen, bspw. durch die Umsetzung von Kontaktbeschränkungen, Infektionen von Menschen verhindern (S. 6 der Stellungnahme). Hiermit ist unter anderem die Übertragung des Virus mittels Tröpfcheninfektion, sprich über die Luft, angesprochen.

Wie bereits in der Antragschrift (S. 7) ausgeführt, geschieht eine Infektion mit dem Erreger Sars-CoV-2 anlässlich zwischenmenschlichen Kontakt, den die Erlasse ausweislich des Vorbringens des Antragsgegners regulieren wollen, durch die sog. „*aerogene Übertragung*“: „*Als aerogene Übertragung wird die von einer Infektionsquelle ausgehende Abgabe erregertätiger Schwebstoffe, ihr Transport über die Luft und die nachfolgende Aufnahme durch einen anderen Wirt bezeichnet.*“ (vgl. [https://de.wikipedia.org/wiki/Aerogene\\_%C3%9Cbertragung](https://de.wikipedia.org/wiki/Aerogene_%C3%9Cbertragung)).

Das Fazit einer aktuellen Studie im Fachmagazin „*The New England Journal of Medicine*“ lautet entsprechend: „*Unsere Ergebnisse zeigen, dass die Übertragung von SARS-CoV-2 durch Aerosole und Mikroben plausibel ist, da das Virus in Aerosolen über Stunden und auf Oberflächen bis zu Tagen (je nach Inokulumsschuppen) lebensfähig und infektiös bleiben kann. Diese Befunde [...] liefern Informationen für die Bemühungen zur Eindämmung der Pandemie.*“ (Übers. durch Verf.)

**Glaubhaftmachung:** Artikel „*Aerosol and Surface Stability of SARS-CoV-2 [...]*“, vom 16.04.2020, anbei als **Anlage AS 10**

Auch der anerkannte Virologe und Leiter der virologischen Abteilung der Berliner Charité Prof. Christian Drosten hat am 28.04.2020 im Corona-Virus Update des Norddeutschen Rundfunks (NDR) ausgeführt: *„Da gibt es Studien, die wir schon besprochen haben. Die eine kam aus Hongkong und die andere aus Singapur, wo gesagt wurde, es gibt Aerosol-Infektionen. Es gibt gerade eine neue Studie, die ist in „Nature“ erschienen, aus Wuhan, wo man angeschaut hat, wie es mit der Aerosol-Bildung bestellt ist. Auch diese Studie kommt zum selben Schluss: Ja, es gibt wahrscheinlich einen Anteil von Aerosol-Übertragung. Man hat dort zum Beispiel gesehen, dass in bestimmten Wartebereichen, und zwar in dem Wartebereich, wo es zu einem Crowding kommt, wo sich eher viele Leute immer mal wieder ansammeln, da gibt es in der Luft messbare Aerosol-Konzentrationen. Das passt zu der Auffassung, ein Aerosol entsteht von einem Infizierten ausgehend und bleibt dann eine geraume Zeit in der Luft stehen, wenn diese Luft sich nicht bewegt.“*

**Glaubhaftmachung:** Auszug Transkript Corona-Virus Update des NDR Folge 36 vom 28.04.2020, anbei als **Anlage AS 11**

Entsprechend führt auch das Bundesinstitut für Risikobewertung auf seiner Internetseite aus: *„Der wichtigste Übertragungsweg ist eine sogenannte Tröpfchen-Infektion, bei der die Coronaviren von infizierten Menschen oder Tieren über Tröpfchen in die Luft abgegeben und anschließend eingeatmet werden. Für das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 zeigen erste Laboruntersuchungen einer amerikanischen Arbeitsgruppe, dass es nach starker Kontamination bis zu 3 Stunden als Aerosol [...] infektiös bleiben kann.“*

**Glaubhaftmachung:** Auszug der Webseite des Bundesinstituts für Risikobewertung zu Übertragungswegen des Corona-Virus, Stand: 29.04.2020, anbei als **Anlage AS 12**

Damit wirken sich die Maßnahmen unmittelbar auf den Zustand der Atemluft in den Niedersächsischen Gerichtsgebäuden aus.

Darüber hinaus wird die Regulierung der Lebensbedingungen in Gebäuden in § 2 Abs. 3 Nr. 6 UIG sowie Erwägungsgrund 10 der Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG ausdrücklich adressiert. In Erwägungsgrund 10 heißt es hierzu: *„Die Bestimmung des Begriffs "Umweltinformationen" sollte dahin gehend präzisiert werden, dass Informationen jeder Form zu folgenden Bereichen erfasst werden: Zustand der Umwelt; Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten, die Auswirkungen auf die Umwelt haben oder haben können oder die dem Schutz der Umwelt dienen; [...] außerdem Informationen über den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit [...] Lebensbedingungen der Menschen, Kulturstätten und Bauwerke, soweit sie von einem der genannten Aspekte betroffen sind oder betroffen sein können.“*

Zur Vermeidung von Tröpfcheninfektionen in den Gerichtsgebäuden infolge zwischenmenschlichen Kontakts und damit als Maßnahme mit Auswirkung auf den Zustand der Luft und die menschliche Gesundheit führt der Antragsgegner auf seiner Informationswebseite (Anlage AS 4, bereits vorgelegt) entsprechend aus, dass *„viele der Vorschriften darauf hinaus[laufen], den Kontakt der Öffentlichkeit mit der Justiz auf ein Minimum zu reduzieren – soweit die Gebäude betroffen sind“*.

### c) Eine „umweltschützende Zielrichtung“ ist nicht entscheidend

Vor diesem Hintergrund weiß das Kernargument des Antragsgegners, dass die Erlasse „*nicht die erforderliche umweltschützende Zielrichtung*“ aufwiesen, nicht zu überzeugen. In diesem Zusammenhang führt er aus, dass der „*Bezug zur Luft [...] zufällig [ist], weil die Infektion sich (auch) durch das Ausatmen von Menschen verbreitet*“. (S. 4 der Stellungnahme, ähnlich auf S. 6 der Stellungnahme). Weiter treffe es nicht zu, „*dass die Erlasse bezwecken, die Luft von Aerosolen freizuhalten bzw. den Virusgehalt in der Atemluft zu vermindern*“ (S. 5). Zunächst widerspricht sich der Antragsgegner hier unmittelbar selbst, indem er im direkt folgenden Satz ausführt, es gehe vielmehr darum, „*eine Tröpfcheninfektion von Mensch zu Mensch zu verhindern und dies vorliegend örtlich begrenzt auf die niedersächsischen Justizgebäude*“, was wie oben dargelegt gerade bedeutet eine Verbreitung der Infektion auch über die Atemluft zu verhindern.

**Glaubhaftmachung:** Auszug aus der Website [infektionsschutz.de](http://infektionsschutz.de) der BZgA „Wie werden Erreger bei einer Tröpfcheninfektion übertragen?“, Stand: 29.04.2020, anbei als **Anlage AS 13**

Selbst nach dem Vorbringen des Antragsgegners wird also anscheinend durch die Erlasse durchaus bezweckt, die Verbreitung des Virus über die Atemluft zu vermindern. Dies entspricht auch der lebensnahen Auslegung. Was effektives Krisenmanagement und Regierungshandeln anbelangt, wäre es sehr fragwürdig, das nicht zu bezwecken. Insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen und allgemein bekannten wissenschaftlichen Erkenntnisse der Übertragung des Virus (vgl. Anlage AS 10 – 13, bereits vorgelegt) überzeugt es daher nicht, dass der Antragsgegner bei den Maßnahmen nicht an die hierdurch bewirkte positive Veränderung der Luftbeschaffenheit durch eine Verminderung des viralen Aerosols gedacht haben möchte – an einer Glaubhaftmachung fehlt es hier wie auch beim übrigen Vorbringen.

Im Ergebnis kommt es darauf aber auch nicht an. Es würde den Zwecken der Richtlinie, effektiven Zugang zu Umweltinformationen zu gewährleisten, entgegenstehen, wenn ein Anspruch immer nur bestünde, wenn der beabsichtigte Zweck einer Maßnahme war, auf Umweltbestandteile einzuwirken bzw., in den Worten des Antragsgegners, die Umwelt zu schützen. Man stelle sich dies einmal mit Blick auf rein tatsächlich bewirkte und keineswegs beabsichtigte nachteilige Veränderungen der Umwelt (Strahlenbelastung, Verschmutzung von Gewässern, Feinstaubbelastung) vor, über die die Öffentlichkeit keine Information erhalten könnte, da sie vordergründig nicht bezweckt gewesen sind. Das würde der Geheimhaltung Tür und Tor öffnen und die Umweltinformationsansprüche auf Fälle „staatlicher PR“ zurückfahren.

Vielmehr genügt es auf einer rein kausalen Ebene, dass zwischen der behördlichen Handlung und der Einwirkung auf die Umwelt bzw. der sie beeinflussenden Faktoren ein Wirkzusammenhang erkennbar und hinreichend wahrscheinlich ist (vgl. OVG Münster BeckRS 2011, 48165 = NuR 2011, 441). Bereits ein gewisser Umweltbezug der Maßnahme ist hier ausreichend. Die Umweltinformation muss dann selbst keinen unmittelbaren Umweltbezug aufweisen und entsprechend muss auch eine Beeinflussung der Umwelt durch eine Maßnahme nicht unmittelbar bezweckt sein. Solange die Information Gegen-

stand oder Inhalt einer Maßnahme ist, reicht eine Verbindung mit der Maßnahme aus und der Nachweis des Bezuges zwischen Information und Auswirkung auf die Umwelt ist nicht mehr erforderlich (BVerwG NVwZ 2019, 1514 (1515) Rn. 17).

Entsprechend gibt es über diese in ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung angewandten Voraussetzungen hinaus auch keine Belege für das seitens des Antragsgegners aufgeworfene Erfordernis einer subjektiven, umweltschützenden Zwecksetzung. Ob sich die Erlasse mit der Wirkweise der Maßnahmen zur Verringerung von Tröpfcheninfektionen auseinandersetzen, ist daher auch unerheblich. Nicht zielführend ist daher zudem das Vorbringen des Antragsgegners, dass die Erlasse selbst „*keinerlei Informationen zum „Zustand der Luft“*“ vorhielten (S. 4 der Stellungnahme). Es ist ausreichend, wenn die betreffenden Daten Informationen **über** die umweltwirksamen Maßnahmen oder Tätigkeiten enthalten. Ausreichend ist die – nicht nur rein theoretische – Möglichkeit einer Beeinträchtigung von Umweltbestandteilen oder -faktoren. Somit zählen zu den Umweltinformationen auch Daten, die Grundlage von Planungen der Maßnahmen und Tätigkeiten sind, die sich dann faktisch auf die Umwelt auswirken (BVerwG NVwZ 2017 1775 (1780)). Allein maßgeblich ist vorliegend also, dass die darin enthaltenen Maßnahmen Auswirkungen auf die Atemluft haben werden.

#### **d) Gesundheitsschützende Belange sind von Umweltinformationen nicht ausgenommen**

Soweit sich der Antragsgegner in diesem Zusammenhang schließlich zu der Behauptung „*versteigt*“ „*Ebenso wenig wie tierschutzrechtliche Belange sind auch gesundheitsschützende Belange in Bezug auf Menschen als Umweltinformationen nach § 2 UIG anzuerkennen*“ und dies als Zitat aus einer „Pressemitteilung des BVerwG“ – allerdings ohne entsprechende Anlage – benennt, irritiert das. Jedenfalls vermochte der Antragstellervertreter ein entsprechendes Zitat oder auch nur eine sinngemäße Aussage über den Ausschluss gesundheitsschützender Belange als Umweltinformation der Pressemitteilung zu BVerwG, Urt. v. 20.01.2020, Az. 10 C 11/19 (nun als **Anlage AS 14**) nicht zu entnehmen. Die in Bezug genommene Entscheidung des BVerwG befasst sich soweit aus der Pressemitteilung ersichtlich ausschließlich damit, ob „*tierschutzrechtliche Belange*“ dem Umweltbegriff und schließlich der Umweltinformation zu unterfassen sind. Der Zusammenhang zum streitgegenständlichen Fall erschließt sich nicht.

Es ist auch fernliegend, dass das BVerwG eine solche Aussage mit Blick auf gesundheitsbezogene Belange treffen würde, wäre sie doch mit Blick auf § 2 Abs. 3 Nr. 6 UIG offensichtlich contra legem und würde den durch das BVerwG selbst entwickelten, oben dargelegten Kriterien entgegenstehen. Vielmehr ist im Übrigen auch für den Begriff der menschlichen Gesundheit anerkannt, dass dieser weit zu verstehen ist. Angaben zum psychischen und physischen menschlichen Befinden und der Einflüsse, die auf diese einwirken können, hier die virale Belastung der Atemluft oder deren wahrscheinlich bewirkte Verbesserung durch Kontaktbeschränkungen in den Gerichtsgebäuden, erfüllen den Tatbestand der Informationen über die menschliche Gesundheit und sind daher Umweltinformationen (vgl. hierzu allgemein BeckOK InfoMedienR/Karg, 27. Ed. 1.11.2019, UIG § 2 Rn. 110, 111).

Aufschlussreich ist schließlich Blick auf die Einordnung des SarS-CoV-2-Aerosols als Emission nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 UIG die Rechtsprechung zu Bioaerosolen auf Basis des begrifflich identisch auszulegenden – im Übrigen gleichwohl restriktiveren – Bundesimmissionschutzgesetzes (BImSchG). Insoweit ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass es sich auch bei Bioaerosolen als potenzielle Auslöser von Atemwegserkrankungen um Luftverunreinigungen i.S.d BImSchG handelt, bspw. als Emission von Mastbetrieben der Intensivlandwirtschaft (vgl. BVerwG, Beschl. v. 20. November 2014 – 7 B 27.14, zu Bioaerosolen auch VG Hannover, Beschl. V. 28.03.2019 - 4 B 5526/18; hierzu auch BeckOK InfoMedienR/Karg, 27. Ed. 1.11.2019, UIG § 2 Rn. 88). In dem weiter auszulegenden UIG ist es hingegen nicht erforderlich, dass die Bioaerosol-Emission von einer Anlage im Sinne des BImSchG ausgeht.

Abschließend ist anzumerken, dass der Antragsgegner keine seine Behauptungen glaubhaft gemacht und/oder auch nicht die Glaubhaftmachungen des Antragstellers erschüttert hat.

## 2. Anordnungsgrund

Mit Blick auf die Eilbedürftigkeit hat der Antragsgegner in der Sache nichts vorgetragen, was das dringende Bedürfnis des Zugangs zu den Informationen auch unter Inkaufnahme einer damit einhergehenden Vorwegnahme der Hauptsache erschüttern würde. Insbesondere die in der Antragschrift vorgelegten Tatsachen, dass die Erlasse ihrem Inhalt nach möglicherweise geeignet sind, akut das Gewaltenteilungsprinzip, die Unabhängigkeit der Gerichte, den effektiven Rechtsschutz und den Grundsatz der Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen zu beeinträchtigen (vgl. Antragschrift S. 4 ff.), sind dem Antragsgegner schon keine Auseinandersetzung wert. Den berechtigten Bedenken kann jedoch nur durch eine sofortige Zugänglichmachung der insoweit extrem rechtsstaatssensiblen Erlasse abgeholfen werden. Es liegt auf der Hand, dass diesem Interesse nicht gleichermaßen über selektive Presseerklärungen und Veröffentlichungen des Antragsgegners (S. 9 der Stellungnahme) gedient ist. Es drohen daher irreparable Schäden mit Blick auf die keineswegs fernliegende, ganz akute Beeinflussung und Beeinträchtigung der Arbeitsweise der niedersächsischen Justiz durch die Verfügungen des Antragsgegners. Der Antragsgegner muss hier als Journalist und Transparenz-Aktivist seiner Bestimmung zur umfassenden Information der Öffentlichkeit nachkommen können. Das besondere Rechtsschutzbedürfnis des Antragsgegners ergibt sich ganz konkret bereits daraus, dass er gezwungen ist, Informationsfreiheitsansprüche vor den Niedersächsischen Gerichten durchzusetzen.

Im Übrigen kann der Antragstellervertreter aus eigener Wahrnehmung vortragen, dass er sich durch die zur Kenntnis gebrachte Auswahl an thematischen Aspekten der Erlasse auf der Website des Antragsgegners (Anlage AS 4, bereits vorgelegt) nicht hinreichend über die Arbeitsweise der Niedersächsischen Gerichte während der Corona-Pandemie informiert fühlt und es – auch aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit – unzumutbar findet, sich im Unklaren darüber zu befinden, in welcher Weise durch die Erlasse Einfluss auf die Arbeitsweise der Niedersächsischen Justiz genommen worden ist. Dass es auch anderen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten so geht, wurde bereits aus der Medienberichterstattung (vgl. Anlage AS 5, bereits vorgelegt) deutlich.

Da der Zugänglichmachung widerstreitende Interessen, insbesondere irgendeine Art von Geheimhaltungsbedürfnis nicht vorgetragen worden ist, insbesondere auch keiner der Ausschlussgründe des § 3 Satz 2 UIG i.V.m. §§ 8, 9 UIG greift, ist hier eine Vorwegnahme der Hauptsache nicht nur dringend erforderlich, sondern auch angemessen.

Informationszugangsansprüche mögen in Bezug auf grundrechts- und rechtsstaatssensible staatliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Viren, die in hochinfektiöser Weise über die menschliche Atemluft verbreitet werden und der menschlichen Gesundheit äußerst gefährlich werden können, entsprechend der Neuartigkeit der Gesamtsituation in der globalen Corona-Pandemie ungewöhnlich erscheinen. Dies kann jedoch kein Grund sein, die grundsätzlich weit auszulegenden Rechte, insbesondere nach dem insoweit europarechtlich überformten UIG, nun restriktiv anzuwenden. Dies gilt umso mehr in einer Zeit, in der grundrechtliche geschützte Freiheiten ohnehin bereits arg durch die Erfordernisse der Pandemie-Bekämpfung „strapaziert“ werden. Bei genauerer Betrachtung ist es hier daher besonders wichtig, die Bevölkerung im Detail und auch mit Originaldokumenten darüber zu informieren, in welchen Zusammenhängen welche konkreten Maßnahmen und Beschränkungen getroffen werden und nicht Rechtspositionen zu beschneiden und diesen Eingriff noch über das Vorenthalten von Informationen zu vertiefen. Vorliegend können sich diese Maßnahmen zum einen auf den Grad der Gefährdung der menschlichen Gesundheit zum anderen als Einschränkung grundrechtlicher Garantien und

rechtsstaatlicher Grundsätze sowie Verfassungsprinzipien auswirken. Je wahrscheinlicher die Gefahr einer entsprechenden Beeinträchtigung ist – und bei Einwirken der Exekutive auf die Judikative ist stets Skepsis angebracht –, desto transparenter, umfassender und schneller muss über die entsprechenden Maßnahmen informiert werden –zumal wenn wir hier keine Gründe für Geheimhaltung ersichtlich sind. Anders sind eine öffentliche Kontrolle und eine Bewertung der Wirksamkeit aber auch der Angemessenheit der Maßnahmen nicht denkbar. Beides sind hervorragend wichtige Interessen der Öffentlichkeit.

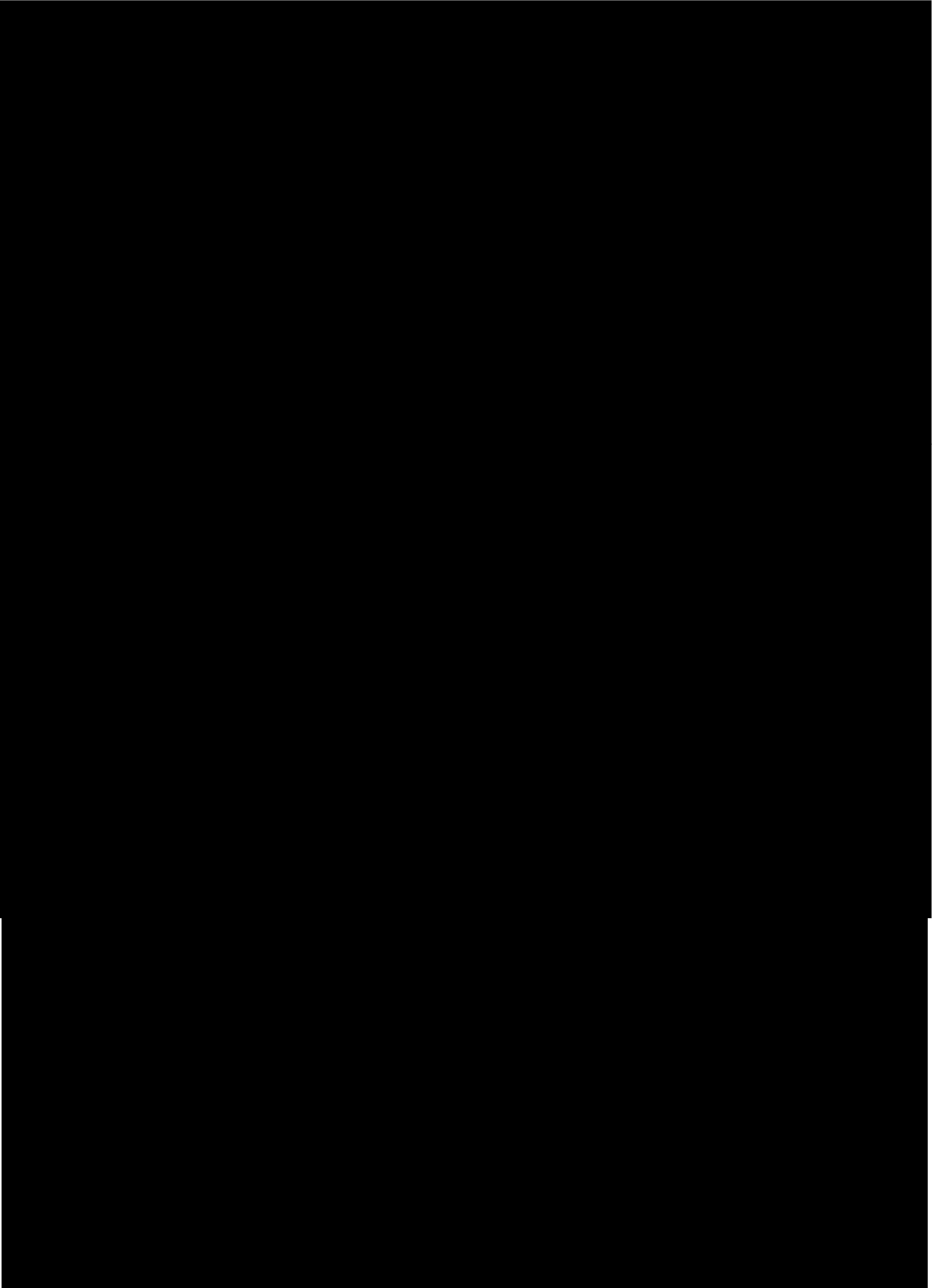
---

RA Dr. Phillip Hofmann

\*\*\*



Vollmacht



## Anlagenkonvolut

**Anlage AS 7** – Auszug Website der Open Knowledge Foundation e.V. (<https://okfn.de/team/>), Stand: 28.04.2020



## Arne Semsrott

Projektleitung FragDenStaat

Arne ist bei der Open Knowledge Foundation Projektleiter des Portals FragDenStaat.de und beschäftigt sich mit Informationsfreiheit. Er ist Politikwissenschaftler, arbeitet als freier Journalist und engagiert sich in weiteren NGOs zu Themen wie Transparenz und Lobbyismus, unter anderem als ehrenamtlicher Vorstand von LobbyControl und im Beirat des Whistleblower-Netzwerks.

[Mail](#) [Twitter](#) [GitHub](#)

## Anlage AS 8 – Wikipedia-Eintrag über Arne Semsrott ([https://de.wikipedia.org/wiki/Arne\\_Semsrott](https://de.wikipedia.org/wiki/Arne_Semsrott)), Stand: 28-04-2020

Artikel Diskussion Lesen Bearbeiten Quelltext bearbeiten Versionsgeschichte

### Arne Semsrott

**Arne Semsrott** (\* 1988 in Hamburg) ist ein deutscher Demokratie-Aktivist und Journalist.

#### Leben [[Bearbeiten](#) | [Quelltext bearbeiten](#)]

Arne Semsrott besuchte das katholische Gymnasium [Sophie-Barat-Schule](#) in Hamburg. Während dieser Zeit schrieb er zunächst für die Schülerzeitung *Sophies Welt* und gründete gemeinsam mit seinem älteren Bruder [Nico Semsrott](#), dem heutigen Kabarettisten und [Die PARTEI](#)-Mitglied des [Europäischen Parlaments](#), die Gegenzeitung *Sophies Unterwelt* mit, die von der Schulleitung verboten wurde. *Sophies Unterwelt* wurde zur besten Schülerzeitung Hamburgs und beim [Spiegel-Schülerzeitungswettbewerb](#) zur zweitbesten Schülerzeitung Deutschlands gewählt.<sup>[1]</sup> Das [Abitur](#) legte er 2007 an einem staatlichen Gymnasium ab und arbeitet seit 2008 als freier Journalist. Zwischen 2010 und 2015 studierte Semsrott [Politikwissenschaft](#) in [Berlin](#) und [Istanbul](#). Von 2013 bis 2017 war er Leiter des Projekts Hochschulwatch bei [Transparency Deutschland](#). Seit 2014 ist er Projektleiter für [FragDenStaat](#) bei der [Open Knowledge Foundation Deutschland](#).<sup>[2]</sup> Für diese Projekte nahm er sowohl 2015 als auch 2016 den [Otto-Brenner-Preis](#) in der Kategorie Medienprojekt entgegen.<sup>[3]</sup> Er ist Mitinitiator der Initiative [OpenSCHUFA](#), die für den [Grimme Online Award](#) nominiert war,<sup>[4]</sup> und seit Oktober 2018 im Vorstand von [LobbyControl](#).<sup>[5]</sup>

Darüber hinaus ist Semsrott Autor bei [netzpolitik.org](#).

#### Weblinks [[Bearbeiten](#) | [Quelltext bearbeiten](#)]

- [Literatur von Arne Semsrott](#) im Katalog der [Deutschen Nationalbibliothek](#)
- [Videos von und über Arne Semsrott](#) im AV-Portal der [Technischen Informationsbibliothek](#)

**Anlage AS 9** – Auszug Autorenprofil Arne Semsrott auf [www.netzpolitik.org/author/arne/](http://www.netzpolitik.org/author/arne/), Stand: 28.04.2020

Autor

## Arne Semsrott

Arne Semsrott arbeitet für die Open Knowledge Foundation Deutschland und betreut dort das Portal zur [Informationsfreiheit](http://www.informationsfreiheit.de) [FragDenStaat.de](http://FragDenStaat.de). Twitter: [@fragdenstaat](https://twitter.com/fragdenstaat) E-Mail (PGP): [arne\(at\)netzpolitik.org](mailto:arne(at)netzpolitik.org)

### Alle Artikel von Arne Semsrott



#### EU-Grenzpolizei

##### Frontex schickt FragDenStaat Rechnung über 24.000 Euro

Abschreckung per Gebührenbescheid: Die EU-Grenzpolizei Frontex will sich nach einer Auskunftsklage seine Anwaltskosten durch die Zivilgesellschaft ersetzen lassen. Setzt sich die Behörde damit durch, werden Klagen vor EU-

Gesichten praktisch unmöglich

**NETZPOLITIK.ORG**

Arne Semsrott - 18.12.2019 um 08:00 Uhr - 10 Ergänzungen



#### Abstimmung im Bundestag

##### Cum-Ex-Ausnahme von Informationsfreiheit bleibt

Die Bereichsausnahme für Cum-Ex-Beratungen vom Informationsfreiheitsgesetz bleibt. Das ist das Ergebnis einer Abstimmung im Bundestag. Die SPD verteidigte unterdessen ihr Vorgehen. Die Vertraulichkeit von Sitzungen der Finanzbehörden werde unabhängig vom Cum-Ex-Skandal eingeführt.

Arne Semsrott - 18.12.2019 um 08:00 Uhr



#### Informationsfreiheit in den Bundesländern

##### Hamburg will Transparenzgesetz einschränken (Update)

Die Hamburger Bürgerschaft macht Ernst: Sie will das fortschrittlichste Transparenzgesetz Deutschlands schleifen. Die neue Regelung der rot-grünen Regierung könnte vor allem für Journalistinnen gefährlich werden.

Arne Semsrott - 17.12.2019 um 12:50 Uhr



#### Hintertür in E-Auto-Gesetz

##### Bundestag schafft Cum-Ex-Ausnahme von Informationsfreiheit

Das Bundesfinanzministerium muss der Öffentlichkeit eigentlich Auskunft dazu geben, wie es mit Skandalen wie Cum-Ex umgeht. Mit einer Gesetzesänderung durch die Hintertür hat es sich jetzt aber eine Ausnahme schaffen lassen.

Arne Semsrott - 04.12.2019 um 08:11 Uhr - 5 Ergänzungen

\*\*\*

## CORRESPONDENCE



## Aerosol and Surface Stability of SARS-CoV-2 as Compared with SARS-CoV-1

**TO THE EDITOR:** A novel human coronavirus that is now named severe acute respiratory syndrome coronavirus 2 (SARS-CoV-2) (formerly called HCoV-19) emerged in Wuhan, China, in late 2019 and is now causing a pandemic.<sup>1</sup> We analyzed the aerosol and surface stability of SARS-CoV-2 and compared it with SARS-CoV-1, the most closely related human coronavirus.<sup>2</sup>

We evaluated the stability of SARS-CoV-2 and SARS-CoV-1 in aerosols and on various surfaces and estimated their decay rates using a Bayesian regression model (see the Methods section in the Supplementary Appendix, available with the full text of this letter at NEJM.org). SARS-CoV-2 nCoV-WA1-2020 (MN985325.1) and SARS-CoV-1 Tor2 (AY274119.3) were the strains used. Aerosols (<5  $\mu\text{m}$ ) containing SARS-CoV-2 ( $10^{5.25}$  50% tissue-culture infectious dose [TCID<sub>50</sub>] per milliliter) or SARS-CoV-1 ( $10^{6.75-7.00}$  TCID<sub>50</sub> per milliliter)

were generated with the use of a three-jet Collision nebulizer and fed into a Goldberg drum to create an aerosolized environment. The inoculum resulted in cycle-threshold values between 20 and 22, similar to those observed in samples obtained from the upper and lower respiratory tract in humans.

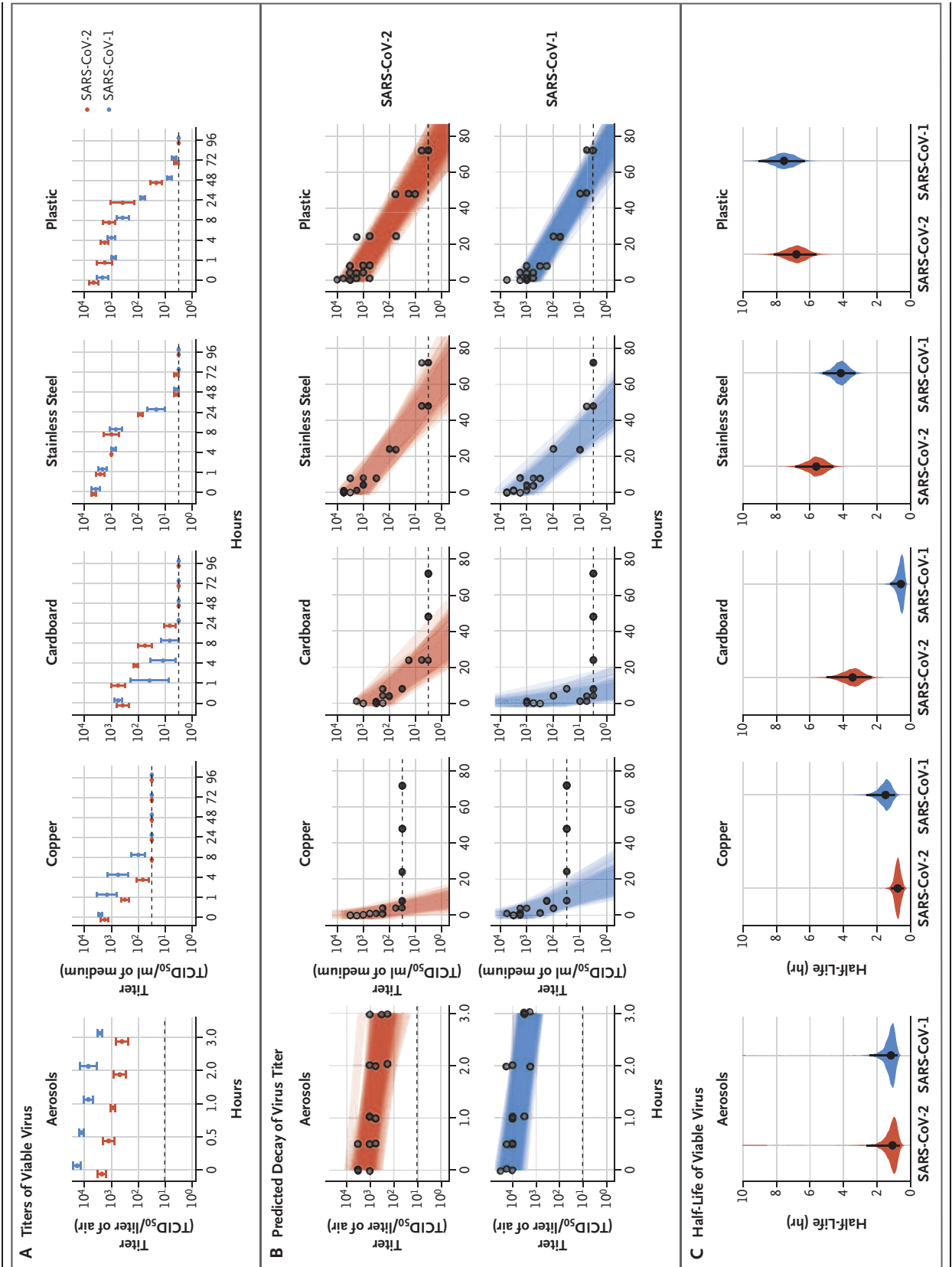
Our data consisted of 10 experimental conditions involving two viruses (SARS-CoV-2 and SARS-CoV-1) in five environmental conditions (aerosols, plastic, stainless steel, copper, and cardboard). All experimental measurements are reported as means across three replicates.

SARS-CoV-2 remained viable in aerosols throughout the duration of our experiment (3 hours), with a reduction in infectious titer from  $10^{3.5}$  to  $10^{2.7}$  TCID<sub>50</sub> per liter of air. This reduction was similar to that observed with SARS-CoV-1, from  $10^{4.3}$  to  $10^{3.5}$  TCID<sub>50</sub> per milliliter (Fig. 1A).

SARS-CoV-2 was more stable on plastic and stainless steel than on copper and cardboard, and viable virus was detected up to 72 hours after application to these surfaces (Fig. 1A), although the virus titer was greatly reduced (from  $10^{3.7}$  to  $10^{0.6}$  TCID<sub>50</sub> per milliliter of medium after 72 hours on plastic and from  $10^{3.7}$  to  $10^{0.6}$  TCID<sub>50</sub> per milliliter after 48 hours on stainless steel). The stability kinetics of SARS-CoV-1 were similar (from  $10^{3.4}$  to  $10^{0.7}$  TCID<sub>50</sub> per milliliter after 72 hours on plastic and from  $10^{3.6}$  to  $10^{0.6}$  TCID<sub>50</sub> per milliliter after 48 hours on stainless steel). On copper, no viable SARS-CoV-2 was measured after 4 hours and no viable SARS-CoV-1 was measured after 8 hours. On cardboard, no viable SARS-CoV-2 was measured after 24 hours and no viable SARS-CoV-1 was measured after 8 hours (Fig. 1A).

### THIS WEEK'S LETTERS

- 1564 Aerosol and Surface Stability of SARS-CoV-2 as Compared with SARS-CoV-1
- 1567 Epidemiologic and Survival Trends in Amyloidosis, 1987–2019
- 1568 Complete Revascularization with Multivessel PCI for Myocardial Infarction
- 1572 PARP Inhibitors in Ovarian Cancer
- 1575 Schistosomiasis and the Global Goals
- 1576 A Trial of M72/AS01<sub>E</sub> Vaccine to Prevent Tuberculosis
- 1577 Baroreflex Dysfunction



**Figure 1 (previous page). Viability of SARS-CoV-1 and SARS-CoV-2 in Aerosols and on Various Surfaces.**

As shown in Panel A, the titer of aerosolized viable virus is expressed in 50% tissue-culture infectious dose (TCID<sub>50</sub>) per liter of air. Viruses were applied to copper, cardboard, stainless steel, and plastic maintained at 21 to 23°C and 40% relative humidity over 7 days. The titer of viable virus is expressed as TCID<sub>50</sub> per milliliter of collection medium. All samples were quantified by end-point titration on Vero E6 cells. Plots show the means and standard errors (I bars) across three replicates. As shown in Panel B, regression plots indicate the predicted decay of virus titer over time; the titer is plotted on a logarithmic scale. Points show measured titers and are slightly jittered (i.e., their horizontal positions are modified by a small random amount to reduce overlap) along the time axis to avoid overplotting. Lines are random draws from the joint posterior distribution of the exponential decay rate (negative of the slope) and intercept (initial virus titer) to show the range of possible decay patterns for each experimental condition. There were 150 lines per panel, including 50 lines from each plotted replicate. As shown in Panel C, violin plots indicate posterior distribution for the half-life of viable virus based on the estimated exponential decay rates of the virus titer. The dots indicate the posterior median estimates, and the black lines indicate a 95% credible interval. Experimental conditions are ordered according to the posterior median half-life of SARS-CoV-2. The dashed lines indicate the limit of detection, which was  $3.33 \times 10^{0.5}$  TCID<sub>50</sub> per liter of air for aerosols,  $10^{0.5}$  TCID<sub>50</sub> per milliliter of medium for plastic, steel, and cardboard, and  $10^{1.5}$  TCID<sub>50</sub> per milliliter of medium for copper.

Both viruses had an exponential decay in virus titer across all experimental conditions, as indicated by a linear decrease in the  $\log_{10}$  TCID<sub>50</sub> per liter of air or milliliter of medium over time (Fig. 1B). The half-lives of SARS-CoV-2 and SARS-CoV-1 were similar in aerosols, with median estimates of approximately 1.1 to 1.2 hours and 95% credible intervals of 0.64 to 2.64 for SARS-CoV-2 and 0.78 to 2.43 for SARS-CoV-1 (Fig. 1C, and Table S1 in the Supplementary Appendix). The half-lives of the two viruses were also similar on copper. On cardboard, the half-life of SARS-CoV-2 was longer than that of SARS-CoV-1. The longest viability of both viruses was on stainless steel and plastic; the estimated median half-life of SARS-CoV-2 was approximately 5.6 hours on stainless steel and 6.8 hours on plastic (Fig. 1C). Estimated differences in the half-lives of the two viruses were small except for those on cardboard (Fig. 1C). Individual replicate data were noticeably “noisier” (i.e., there was more varia-

tion in the experiment, resulting in a larger standard error) for cardboard than for other surfaces (Fig. S1 through S5), so we advise caution in interpreting this result.

We found that the stability of SARS-CoV-2 was similar to that of SARS-CoV-1 under the experimental circumstances tested. This indicates that differences in the epidemiologic characteristics of these viruses probably arise from other factors, including high viral loads in the upper respiratory tract and the potential for persons infected with SARS-CoV-2 to shed and transmit the virus while asymptomatic.<sup>3,4</sup> Our results indicate that aerosol and fomite transmission of SARS-CoV-2 is plausible, since the virus can remain viable and infectious in aerosols for hours and on surfaces up to days (depending on the inoculum shed). These findings echo those with SARS-CoV-1, in which these forms of transmission were associated with nosocomial spread and super-spreading events,<sup>5</sup> and they provide information for pandemic mitigation efforts.

Neeltje van Doremalen, Ph.D.

Trenton Bushmaker, B.Sc.

National Institute of Allergy and Infectious Diseases  
Hamilton, MT

Dylan H. Morris, M.Phil.

Princeton University  
Princeton, NJ

Myndi G. Holbrook, B.Sc.

National Institute of Allergy and Infectious Diseases  
Hamilton, MT

Amandine Gamble, Ph.D.

University of California, Los Angeles  
Los Angeles, CA

Brandi N. Williamson, M.P.H.

National Institute of Allergy and Infectious Diseases  
Hamilton, MT

Azaibi Tamin, Ph.D.

Jennifer L. Harcourt, Ph.D.

Natalie J. Thornburg, Ph.D.

Susan I. Gerber, M.D.

Centers for Disease Control and Prevention  
Atlanta, GA

James O. Lloyd-Smith, Ph.D.

University of California, Los Angeles  
Los Angeles, CA  
Bethesda, MD

Emmie de Wit, Ph.D.

Vincent J. Munster, Ph.D.

National Institute of Allergy and Infectious Diseases  
Hamilton, MT  
vincent.munster@nih.gov

Dr. van Doremalen, Mr. Bushmaker, and Mr. Morris contributed equally to this letter.

The findings and conclusions in this letter are those of the authors and do not necessarily represent the official position of the Centers for Disease Control and Prevention (CDC). Names of specific vendors, manufacturers, or products are included for public health and informational purposes; inclusion does not imply endorsement of the vendors, manufacturers, or products by the CDC or the Department of Health and Human Services.

Supported by the Intramural Research Program of the National Institute of Allergy and Infectious Diseases, National Institutes of Health, and by contracts from the Defense Advanced Research Projects Agency (DARPA PREEMPT No. D18AC00031, to Drs. Lloyd-Smith and Gamble), from the National Science Foundation (DEB-1557022, to Dr. Lloyd-Smith), and from the Strategic Environmental Research and Development Program of the Department of Defense (SERDP, RC-2635, to Dr. Lloyd-Smith).

Disclosure forms provided by the authors are available with the full text of this letter at NEJM.org.

This letter was published on March 17, 2020, at NEJM.org.

1. Coronavirus disease (COVID-2019) situation reports. Geneva: World Health Organization, 2020 (<https://www.who.int/emergencies/diseases/novel-coronavirus-2019/situation-reports/>).
2. Wu A, Peng Y, Huang B, et al. Genome composition and divergence of the novel coronavirus (2019-nCoV) originating in China. *Cell Host Microbe* 2020;27:325-8.
3. Bai Y, Yao L, Wei T, et al. Presumed asymptomatic carrier transmission of COVID-19. *JAMA* 2020 February 21 (Epub ahead of print).
4. Zou L, Ruan F, Huang M, et al. SARS-CoV-2 viral load in upper respiratory specimens of infected patients. *N Engl J Med* 2020;382:1177-9.
5. Chen YC, Huang LM, Chan CC, et al. SARS in hospital emergency room. *Emerg Infect Dis* 2004;10:782-8.

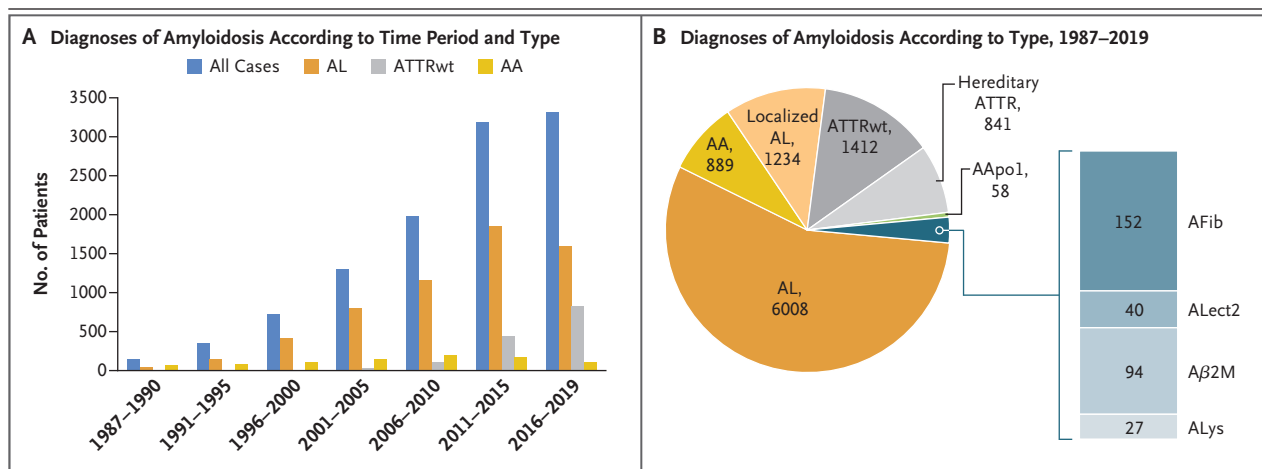
DOI: 10.1056/NEJMc2004973

## Epidemiologic and Survival Trends in Amyloidosis, 1987–2019

**TO THE EDITOR:** Amyloidosis is a group of rare disorders caused by deposition of misfolded proteins as insoluble fibrils, which leads to progressive multiorgan failure and death.<sup>1</sup> The past 30 years have seen remarkable advances in diagnostic imaging, more accurate identification of fibrils, and (in recent years) the first approved treatments.<sup>2,3</sup>

We report here data on 11,006 patients who received a diagnosis of amyloidosis during the period from 1987 through October 2019. All

data were obtained from the United Kingdom National Amyloidosis Centre database. The number of cases increased by 670% from the period 1987–1999 to the period 2010–2019 (Fig. 1A). Systemic light-chain (AL) amyloidosis remained the most common type and accounted for 55% of all cases (Fig. 1B). With the advances in therapies that target plasma cells, overall survival among patients with AL amyloidosis increased from a median of 18 months among patients who received a diagnosis before 2005 to



**Figure 1. Diagnoses of Amyloidosis over Three Decades and Amyloidosis Types.**

Panel A shows data for 11,006 cases of amyloidosis diagnosed from 1987 to 2019. Panel B shows data for the 10,755 cases for which fibril type could be determined accurately. AA denotes amyloid A, AApo1 amyloid apolipoprotein A-I, Aβ2M amyloid beta<sub>2</sub>-microglobulin, AFib amyloid fibrinogen, ALect2 amyloid leukocyte chemotactic factor 2, AL light chain, ALys amyloid lysozyme, ATTR transthyretin-associated, and ATTRwt wild-type ATTR.



## Anlage AS 11: Auszug Transkript Podcast Corona-Virus Update des NDR mit Prof. Christian Drosten v. 28.04.2020

(36) Die Rolle von Kindern ist nicht... +

ndr.de/nachrichten/info/36-Die-Rolle-von-Kindern-ist-nicht-geklart.podcastcoronavirus200.html

NDR

virologische und Forschungsauffassung – dass man irgendwann, und besser früher als später, auch einigen größeren Elterngruppen erlauben muss, die Kinder zumindest wieder in Notfallbetreuung zu geben. Wir sollten wirklich alle Parameter anschauen, die wir kennen, auch die Viruskonzentration in Kindern unterschiedlicher Gruppen. Und dann, wenn wir in die Grundschule gehen, ist es noch mal eine andere Überlegung. Also Grundschulern, denen kann man schon sagen, die Pause findet jetzt nur draußen statt. Es gibt zeitversetzte Pausen, sodass zum Beispiel immer nur ein Viertel des Schülerbestandes zur selben Zeit auf dem Schulhof ist und so weiter. Ich glaube, in dem Alter lassen sich wieder Regeln finden, um dem Ganzen Herr zu werden. Auch da müssen wir die Viruskonzentration erst mal kennen.

**Korinna Hennig:** Stichwort draußen, wenn Sie jetzt Ihre Lebensauffassung und die Virologen-Auffassung zusammenbringen: Welche Rolle kann es denn spielen. Vieles nach draußen zu verlagern? Im Kindergarten sowieso, dass man mit den Kindern auf den Spielplatz geht, aber in der Grundschule vielleicht auch.

**Christian Drosten:** Ja, ich glaube, das kann für die nächste Zeit wirklich eine Lösung sein. Da gibt es Studien, die wir schon besprochen haben. Die eine kam aus Hongkong und die andere aus Singapur, wo gesagt wurde, es gibt **Aerosol**-Infektionen. Es gibt gerade eine neue Studie, die ist in „Nature“ erschienen, aus Wuhan, wo man angeschaut hat, wie es mit der **Aerosol**-Bildung bestellt ist. Auch diese Studie kommt zum selben Schluss: Ja, es gibt wahrscheinlich einen Anteil von **Aerosol**-Übertragung. Man hat dort zum Beispiel gesehen, dass in bestimmten Wartebereichen, und zwar in dem Wartebereich, wo es zu einem Crowding kommt, wo sich eher viele Leute immer mal wieder ansammeln, da gibt es in der Luft messbare **Aerosol**-Konzentrationen. Das passt zu der Auffassung, ein **Aerosol** entsteht von einem Infizierten ausgehend und bleibt dann eine geraume Zeit in der Luft stehen, wenn diese Luft sich nicht bewegt.

Deswegen ist es gut, diesen Sommereffekt zu nutzen, draußen sein zu können. Denn diese ganze **Aerosol**-Komponente wird dann sozusagen weggeblasen oder herausverdünnt.

## Anlage AS 12: Auszug der Webseite des Bundesinstituts für Risikobewertung zu Übertragungswegen des Corona-Virus, Stand: 29.04.2020

The screenshot shows a web browser window with the URL [bfr.bund.de/de/kann\\_das\\_neuartige\\_coronavirus\\_ueber\\_lebensmittel\\_und\\_gegenstaende\\_uebertragen\\_werden\\_244062.html](https://bfr.bund.de/de/kann_das_neuartige_coronavirus_ueber_lebensmittel_und_gegenstaende_uebertragen_werden_244062.html). The page has a left sidebar with navigation links: Neu, Newsletter, RSS-Feed, Links, Stellenanzeigen, and Merkzettel. The main content area is titled 'FRAGEN UND ANTWORTEN' and contains a list of questions and answers. The first question is 'Was ist bisher über die neuartige virusbedingte Atemwegserkrankung bekannt?'. The second question is 'Sind auch andere Übertragungswege möglich?'. The third question is 'Können importierte Waren aus Regionen, in denen die Krankheit verbreitet ist, Quelle für eine Infektion beim Menschen sein?'. The fourth question is 'Wie kann man sich vor einer Infektion mit dem Virus durch Lebensmittel und Produkte (inkl. Kosmetika) schützen?'. The fifth question is 'Können Coronaviren außerhalb menschlicher oder tierischer Organismen auf festen und trockenen Oberflächen überleben und infektiös bleiben?'. The answer to the fifth question is provided in German, discussing the stability of coronaviruses in the environment based on factors like temperature, humidity, and surface type. It mentions that coronaviruses are generally not very stable on dry surfaces and are inactivated within hours to days. It specifically mentions that for the new coronavirus SARS-CoV-2, laboratory studies show it can survive for up to 3 hours as an aerosol, up to 4 hours on copper surfaces, up to 24 hours on cardboard, and up to 2-3 days on stainless steel and plastic.


### ▼ Können Coronaviren außerhalb menschlicher oder tierischer Organismen auf festen und trockenen Oberflächen überleben und infektiös bleiben?





Die Stabilität von Coronaviren in der Umwelt hängt von vielen Faktoren wie Temperatur, Luftfeuchtigkeit und Beschaffenheit der Oberfläche sowie vom speziellen Virusstamm und der Virusmenge ab. Im Allgemeinen sind humane Coronaviren nicht besonders stabil auf trockenen Oberflächen. In der Regel erfolgt die Inaktivierung in getrocknetem Zustand innerhalb von Stunden bis einigen Tagen. Für das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 zeigen erste Laboruntersuchungen einer amerikanischen Arbeitsgruppe, dass es nach starker Kontamination bis zu 3 Stunden als Aerosol, bis zu 4 Stunden auf Kupferoberflächen, bis zu 24 Stunden auf Karton und bis zu 2-3 Tagen auf Edelstahl und Plastik infektiös bleiben kann.

- [https://www.nejm.org/doi/full/10.1056/NEJMc2004973?url\\_ver=Z39.88-2003&rfr\\_id=ori%3Arid%3Acrossref.org&rfr\\_dat=cr\\_pub%3Dpubmed](https://www.nejm.org/doi/full/10.1056/NEJMc2004973?url_ver=Z39.88-2003&rfr_id=ori%3Arid%3Acrossref.org&rfr_dat=cr_pub%3Dpubmed).

## Anlage AS 13 – Auszug aus der Website infektionsschutz.de der BZgA, Stand: 29.04.2020

infektionsschutz.de/infektionskrankheiten/uebertragungswege/troepfcheninfektion/

 Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

 Audioinhalte  Gebärdensprache  Leichte Sprache 



[Startseite](#) [Coronavirus](#) [Hygienetipps](#) [Infektionskrankheiten](#) [Erregersteckbriefe](#) [Medi](#)

Sie sind hier: [Startseite](#) / [Infektionskrankheiten](#) / [Übertragungswege](#) / [Tröpfcheninfektion](#)

## Tröpfcheninfektion

### Wie werden Erreger bei einer Tröpfcheninfektion übertragen?

Bei der Tröpfcheninfektion gelangen Krankheitserreger, die im Rachenraum oder im Atmungstrakt siedeln, beim Niesen, Husten, Sprechen durch winzige Speichel-Tröpfchen an die Luft und werden anschließend von einem anderen Menschen eingeatmet bzw. direkt über die Schleimhäute der oberen Luftwege aufgenommen, zum Beispiel durch einen Kuss.

Hierbei werden zwei Arten abhängig von der Größe der Tröpfchen unterschieden:

- 1 Tröpfchen, die einen Durchmesser von mehr als 5 µm haben, sinken in der Luft rasch ab und werden somit nur bis zu einer Distanz von gut einem Meter übertragen. Hier ist Abstand halten von Erkrankten der beste Weg zur Vermeidung einer Ansteckung. Speichel-Tröpfchen können aber auch an Gegenständen oder Flächen haften bleiben. Über Hände können Sie in den Körper gelangen, wenn anschließend Schleimhäute von Mund, Nase oder Augen berührt werden.
- 2 Manche Erreger können in Tröpfchen von sehr geringer Größe (< 5 µm) lange Zeit in der Luft schweben und dadurch auch über große Distanzen verbreitet werden.

---

<https://www.infektionsschutz.de/infektionskrankheiten/uebertragungswege/troepfcheninfektion.html>

## Pressemitteilung

Nr. 7/2020 vom 30.01.2020

EN



Bundesverwaltungsgericht

[Das Gericht](#) ▾

[Rechtsprechung](#) ▾

[Das Gebäude](#) ▾

Ein Anspruch auf Zugang zu Informationen über behauptete Verstöße gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen besteht weder nach dem Umweltinformationsrecht noch nach dem Verbraucherinformationsgesetz. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig heute entschieden.

Der Kläger, ein eingetragener Verein, der sich u.a. für den Tierschutz bei Transporten einsetzt, begehrt von der beklagten Aufsichtsbehörde Einsicht in deren Akten über die Kontrolle von Transporten von Puten zur beigeladenen Geflügelschlachtereier. Der Beklagte lehnte den Antrag ab. Das Verwaltungsgericht verpflichtete den Beklagten zur Akteneinsicht gemäß dem Umweltinformationsgesetz und das Oberverwaltungsgericht nach dem Verbraucherinformationsgesetz.

Auf die Revisionen des Beklagten und der Beigeladenen hat das Bundesverwaltungsgericht das Berufungsurteil geändert und die Klage abgewiesen. Bei den begehrten Informationen handelt es sich nicht um Umweltinformationen im Sinne des Umweltinformationsrechts. Das Merkmal der Umwelt erfasst u.a. Tiere als Teil der natürlichen Lebensräume und die Artenvielfalt, tierschutzrechtliche Belange aber nicht. Das Verbraucherinformationsgesetz berücksichtigt Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften ebenfalls nicht. Sein Zweck ist der Verbraucherschutz und nicht der Tierschutz. Ein Informationszugang nach diesem Gesetz wegen Abweichungen vom Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch scheidet aus, weil lebende Tiere regelmäßig keine Lebensmittel sind.

### **BVerwG 10 C 11.19 – Urteil vom 30. Januar 2020**

Vorinstanzen:

OVG Lüneburg, 2 LC 58/17 – Urteil vom 27. Februar 2018 –

VG Oldenburg, 5 A 268/14 – Urteil vom 11. Januar 2017 –